



## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,  
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 unter Punkt 9 a der geschäftsmäßigen Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet folgende Verordnung beschlossen:

### **KANALABGABENORDNUNG**

der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung vom 24.10.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§ 3**

#### **Höhe des Einheitssatzes**

**A) Für jene Liegenschaften, welche an die Kanalleitungen der Kläranlage St. Stefan im Rosental angeschlossen sind gilt folgendes:**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 16,00.**

(2) Dieser Festsetzung liegen die Berechnungen der ortsüblichen Gesamtbaukosten in der Höhe von € 165,00 pro Quadratmeter öffentlichen Kanals zugrunde. Dieser Betrag erhöht sich um 30 % für Anlagen wie: Kläranlage, Pumpstationen und Sonderbauwerke.

**B) Für jene Liegenschaften, welche an die Kanalleitungen der Kläranlage Glojach angeschlossen sind gilt folgendes:**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,17 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 13,08**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.433.479,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.494.980,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 1.938.499,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 9.145 m zugrunde.

#### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Dabei wird unterteilt in jene Liegenschaften, welche in die Kläranlage St. Stefan im Rosental und jene, welche in die Kläranlage Glojach entsorgen.

**A) Für die Entsorgung in die Kläranlage St. Stefan im Rosental gelten folgende Sätze:**

Die Kanalbenützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr nach der Bruttogeschosßfläche und einer variablen Gebühr, welche sich nach den gemeldeten Personen bzw. errechneten Einwohnergleichwerten richtet (ausgenommen fleischverarbeitende Betriebe, diese werden nach dem Wasserverbrauch berechnet), zusammen.

a) Die Höhe der **Grundgebühr** (Benützungsgebühr) errechnet sich pro Jahr aus der Vervielfachung der Bruttogeschosßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für

1) Haushalte, Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc), Schulen und Kindergärten : ..... € 0,70

2) Gewerbe- und Tourismusbetriebe (Fremdenzimmer, Aufenthaltsräume, etc.), fleischverarbeitende Betriebe, Vereins- und Amtsgebäude, ausgenommen Gastronomiebetriebe..... € 1,25

b) Für die Berechnung der **variablen Gebühr** dient als Grundlage die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei eine Personen einem EGW entspricht:

## **Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 63,00.**

Wobei bei Wohnobjekten (Haushalten) die Summe der Grundgebühr und die Summe der EGW den Gebührenbetrag von € 132,00 pro Person im Jahr nicht übersteigen darf.

- c) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Benützungsgebühr.
- d) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- e) Bei Wohnobjekten, welche im gesetzlichen Anschlussbereich liegen, jedoch leer stehen und unbewohnbar sind, gelangen keine EGW zur Vorschreibung.
- f) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

### 1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung

1 bis 5 Beschäftigte	entspricht	1,0 EGW
6 bis 10 Beschäftigte	entsprechen	2,0 EGW
11 bis 20 Beschäftigte	entsprechen	3,0 EGW
21 bis 40 Beschäftigte	entsprechen	4,0 EGW
über 41 Beschäftigte	entsprechen	5,0 EGW

### 2. Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc):

2 Sitzplätze im Gastraum	entsprechen	1,0 EGW
35 Sitzplätze im Saal oder auf einer Terrasse	entsprechen	1,0 EGW

Bei Gastronomiebetrieben welche nicht ganzjährig geöffnet haben (Saisonbetriebe) gelangen vom Jahresbetrag folgende reduzierte Sätze zur Vorschreibung:

Öffnungszeiten im Jahr bis 4 Monate	=	1/3 des Beitrages
Öffnungszeiten im Jahr bis 6 Monate	=	1/2 des Beitrages
Öffnungszeiten im Jahr bis 8 Monate	=	2/3 des Beitrages

### 3. Schulen und Kindergärten:

5 Schüler bzw. Kindergartenkinder	entsprechen	1,0 EGW
-----------------------------------	-------------	---------

### 4. Fleischverarbeitende Betriebe:

Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,25.



## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der ehemaligen Marktgemeinde St. Stefan im Rosental und der ehemaligen Gemeinde Glojach einschließlich der inzwischen beschlossenen Übergangsverordnung vom 09.06.2015 außer Kraft.

---

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental, am 24. Oktober 2017

Angeschlagen am: 25. Oktober 2017
Abgenommen am:

**Der Bürgermeister:**

  
(Johann Kaufmann)